

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

[

]

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW**hier:** Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**Bezug:** Ihr Antrag vom

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 1.1.2005 -SMBl. NRW. 316

- Anlg.:**
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - ☐ Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonEUR

(in Buchstaben):(Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung.

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt pro Jahr EUR.

Sie erhalten für

- . vollzeitschäftigte Fachkraft für ein JahrEUR
- . vollzeitschäftigte Fachkraft für ... MonateEUR
- . teilzeitbeschäftigte Fachkraft mitWochenstunden
für ein Jahr / ...MonateEUR

Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen Dienst nach BAT entspricht und für die der Träger volle Vergütung zahlt.

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 20.. EUR

6. Auszahlungstermine:

Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleichen Teilen für

- ☐ freie Träger zum 1.2., 1.6. und 1.10.
 - ☐ Gemeinden (GV) zum 1.5. und 1.10.
- ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-P/AN-Best-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1 - 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P bzw. die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.3-5.5, 6, 7, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass - sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden und vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen - keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Angestellte des Landes vorgesehen sind und keine höheren Eingruppierungen als nach BAT/Land gewährt werden. Zu Ziff. 5.2. ANBest-P weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist. Die geänderte Stellenbesetzung darf dabei nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sollten Sie die Bewilligungsbehörde hierüber – wie im Antrag angegeben – möglichst frühzeitig informieren.
2. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.

Bei Beschäftigung mit einer geringeren Wochenstundenzahl wird der Festbetrag der Personalkostenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit gekürzt. Erfolgt die Beschäftigung nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung, vermindert sich der Festbetrag für die Personalkostenförderung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlender Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.
3. Soweit Sie abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Der statistische Tätigkeitsbericht ist mir bis zum 1. 4. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
5. Die Verwendung ist mir mit dem beigegeführten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 31.05. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.

Nur für freie Träger:

6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel

und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

III. Hinweise

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden. Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid „ins Leere geht“, soweit die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden. Soweit Sie im Bewilligungszeitraum andere als die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigen wollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, die unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist. Den Zuwendungsbescheid wird die Bewilligungsbehörde nur dann entsprechend ändern, wenn

- die in Ihrem Änderungsantrag namentlich zu benennenden (bereits beschäftigten oder neu eingestellten) Fachkräfte die in Nr. 4.1 der Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen und
- die geänderte Stellenbesetzung nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte in der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag